

Anpassung der nach § 39 Abs. 2 SGB VIII gewährten Barbeträge zur freien Verfügung- Taschengelder

Festsetzung der Barbeträge zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII für stationär Betreute, die im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme nach § 34 SGB VIII in Hamburg in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform der Jugendhilfe leben, oder Hilfe in einer vorläufigen Maßnahme nach § 42 SGB VIII, in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 SGB VIII oder Eingliederungshilfe i.R. des § 35a Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII erhalten.

Die Festsetzung ab dem 01.04.2019

1. Barbetrag (Taschengeld)

Alter*	Monatlicher Auszahlungsbetrag in Euro
Ab Beginn des 5.Lebensjahres	9,00
Ab Beginn des 7.Lebensjahres	12,10
Ab Beginn des 9.Lebensjahres	15,10
Ab Beginn des 11.Lebensjahres	21,35
Ab Beginn des 13.Lebensjahres	33,65
Ab Beginn des 15.Lebensjahres	49,05
Ab Beginn des 17.Lebensjahres	64,40
Ab Volljährigkeit	79,80

* Der Wechsel in die nächste Altersstufe erfolgt zum ersten des Monats, in dem der Geburtstag liegt

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrages erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: (Monatsbetrag/ 30 Tage)*Anzahl der Tage; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

2. Erhöhter Barbetrag

Betreuten wird für die Dauer der jeweiligen Maßnahme der erhöhte Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach Ziffer 2 gewährt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben

- und mindestens die 10. Klasse besuchen
oder
- die Stadtteilschule (gem. § 15 Schulgesetz) oder die Sonderschule nach 9 Schuljahren weiter besuchen um den Schulabschluss zu erwerben
oder
- nach dem Abschluss an der Stadtteilschule eine weiterführende, berufsbildende Schule besuchen
oder
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme, einem Arbeitsprojekt oder an einer Maßnahme zur Nachholung des Abschlusses der Stadtteil-Schule teilnehmen.

	Monatlicher Auszahlungsbetrag in Euro
für Jugendliche	79,80
für Volljährige	96,15

Werden im Rahmen stationärer Jugendhilfe Betreute aus Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen zu einem Kostenbeitrag nach § 92 (1) SGB VIII i.V.m. § 94 (6) SGB VIII herangezogen oder wird das für die aktive Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme durch andere Leistungsträger gewährte Ausbildungsgeld nach § 93 (1) SGB VIII als sog. zweckgleiche Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes in voller Höhe vom Träger der Jugendhilfe vereinnahmt, wird ein erhöhter Barbetrag in Höhe von

	Monatlicher Auszahlungsbetrag in Euro
Für Jugendliche und für Volljährige	112,05

gewährt.

Die Gewährung dieses erhöhten Barbetrages kommt nicht in Betracht, wenn bereits nach Maßgabe des § 94 (6) Satz 2 SGB VIII von der Erhebung eines Kostenbeitrages ganz oder zum Teil abgesehen wird.

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrages erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: (Monatsbetrag/ 30 Tage)*Anzahl der Tage; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Hinweis:

Bei Unterbringung im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers gelten gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII die Richtlinien am Ort der Unterbringung.